

### Corona-Bürgschaften

Die Landesbürgschaften wurden für Covid-19 bedingte Finanzierungs- oder Absicherungsbedarfe angepasst. Das Land übernimmt im Interesse von in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Unternehmen bzw. Betriebsstätten zur Absicherung von Finanzierungen Ausfallbürgschaften.

Corona-Bürgschaften können **bis 30. Juni 2021** gewährt werden.

### Verfahrensdauer

1,5 bis 2 Wochen bis zur Zusicherung der Bürgschaft.

### Wer wird gefördert?

Gewerbliche Unternehmen im produzierenden und Dienstleistungsgewerbe sowie im Handel. Voraussetzung ist, dass das zu fördernde Unternehmen einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern unterhält.

### Was wird gefördert?

Sämtliche Finanzierungsformen (Bar-/Avalkredite, Leasing, Factoring, Warenkreditversicherungen) und -anlässe (Liquiditätshilfe, Betriebsmittelbedarfe, Investitionen etc.) sind möglich.

### Voraussetzungen

Das geförderte Unternehmen darf am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der EU gewesen sein. Sollte das Unternehmen nach dem 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten geraten sein, müssen diese auf die Corona-Krise zurückzuführen sein. Für Unternehmen mit nicht Corona-induzierten Schwierigkeiten vgl. Merkblatt „Verbürgung von Sanierungskrediten“)

### Bürgschaftshöhe und -laufzeit

Bürgschaften werden in Höhe von maximal 90% des Kreditbetrages übernommen. Das Land übernimmt Bürgschaften wie folgt:

- bei Betriebsmittelkrediten bis zu einem Bürgschaftsobligo von knapp € 20 Mio.; bezogen auf eine 90%ige Bürgschaft sind dies Kredite von bis zu € 22,2 Mio., bei 80 % € 25 Mio.
- bei Investitionskrediten bis zu einem Bürgschaftsobligo von in der Regel € 40 Mio.; bezogen auf 90%-

ige Bürgschaften sind dies Kredite bis zu € 44,4 Mio., bei 80 % € 50 Mio.

Für höhere Bedarfe gilt das [parallele Bundes-/Landesbürgschaftsprogramm](#). Für Bürgschaftsbedarfe bis zu € 2,5 Mio. (Kreditbedarf bei 80%iger Bürgschaft € 3,125 Mio.) wenden Sie sich bitte an die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern [www.bbm-v.de](http://www.bbm-v.de).

Bürgschaften unter dem „Corona“-Krisenprogramm werden für die Dauer von bis zu 6 Jahren verbürgt.

### Kredithöhe

Die Höhe der über Corona-Bürgschaften zu verbürgende Kreditbedarf ist begrenzt durch einen der drei folgenden Aspekte:

- ermittelt auf Basis einer Liquiditätsplanung in Höhe des Liquiditätsbedarfes der kommenden 18 Monate (KMU) bzw. 12 Monate (Großunternehmen)
- oder pauschal in Höhe des Doppelten der Lohnsumme 2019 (bei neu gegründeten Unternehmen in Höhe der Lohnsumme der ersten 2 Jahre)
- oder pauschal in Höhe von 25 % des Jahresumsatzes 2019

### Besicherung des Kredites

Verbürgte Kredite können je nach Kreditstruktur gleich oder nachrangig besichert werden. Eine separate Besicherung des für einen verbürgten Kredit zu übernehmenden – mindestens 10%igen – Selbstbehaltes des Kreditgebers ist nicht zulässig.

### Antragsteller und Antragsentgelt

- a) Antragstellung durch **Banken**

Die Antragstellung erfolgt anhand des Antragsformulars (siehe Downloadcenter auf [www.pwc.de/lb-mv](http://www.pwc.de/lb-mv)).

Für die Beantragung einer Bürgschaft wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt erhoben. Für Bürgschaftsbeiträge\* bis € 2,5 Mio beläuft sich das Bearbeitungsentgelt auf 0,3 % des Bürgschaftsbetrages, darüber hinaus auf 0,25 % des Bürgschaftsbetrages, jedoch mindestens auf den Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe. Das Bearbeitungsentgelt beträgt mindestens € 2.000 und höchstens € 25.500.

\* Bürgschaftsbetrag definiert als Bürgschaftsobligo zzgl. 10 % mitverbürgter Zinsen und Kosten je Einzelbürgschaft

### b) Antragstellung durch **Unternehmen**

Die Antragstellung auf Vorprüfung erfolgt durch das Unternehmen mit formlosem Schreiben oder E-Mail an [de\\_antrag\\_lb-mv@pwc.com](mailto:de_antrag_lb-mv@pwc.com).

Das Vorprüfverfahren kann zeitgleich mit der Kreditprüfung der Bank stattfinden, woraus sich für das Unternehmen Effizienz- und Zeitgewinne bei der Unterlagenbereitstellung und der Bewilligung des Kredites ergeben können. Das Unternehmen erhält im Ergebnis einer Vorprüfung eine Absichtserklärung zu einer Bürgschaftsgewährung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ferner werden absehbare Handlungsbedarfe für ein sich anschließendes Bürgschaftsverfahren kommuniziert. Das Vorprüfverfahren kann jederzeit in ein Bürgschaftsantragsverfahren überführt werden.

Für ein Vorprüfverfahren wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von € 10.000 erhoben. Dieses Entgelt wird bei Überleitung in ein Bürgschaftsantragsverfahren auf das Bearbeitungsentgelt angerechnet.

### Antragsunterlagen

Alle Unterlagen sind möglichst digital/ per E-Mail einzureichen, Ist- und Planzahlen im Excel-Format:

- Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens bzw. zum Inhalt und zur Struktur der Geschäftstätigkeit
- Jahres-/ Konzernabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre
- Jeweils in der beim Unternehmen für eigene Zwecke vorliegenden Form nebst Erläuterung zu den gesetzten Planprämissen:
  - Planszenario(s) für die Phase der Corona-Krise als Ertrags-/ Cashflow-Kurzfristplanung, ggf. unter Berücksichtigung von Einschränkungen des operativen Geschäftes;
  - sowie Ertrags-/Cashflow-Mittelfristplanung für den darüberhinausgehenden Zeitraum
- Bankenspiegel bzw. Information zu Krediten
- Im Falle von Verlusten im Geschäftsjahr 2019: durch die Geschäftsführung zu unterzeichnender [Fragebogen](#) zum EU-beihilferechtlichen Status per 31. Dezember 2019
- Kreditvertrag (Entwurf oder Term Sheet) der Bank; kann nachgereicht werden
- Bei Betriebsstätten in mehreren Bundesländern: Aufteilung der vollzeitäquivalenten Mitarbeiter

### Laufendes Bürgschaftsentgelt

Das laufende Bürgschaftsentgelt beträgt im Regelfall 1% p. a. des Bürgschaftsbetrages\*, es kann im Einzelfall aus beihilferechtlichem Grund auf folgende Sätze abgesetzt/angehoben werden:

Beihilfeempfänger	Bürgschaftsentgelt p.a. (in %)		
	bei 1-jähriger Kreditlaufzeit	ab dem 2. Jahr der Kreditlaufzeit	ab dem 4. Jahr der Kreditlaufzeit
KMU	0,25	0,5	1,0
Großunternehmen	0,5	1,0	2,0

### Rechtliche Regelungen

Maßgeblich für Landesbürgschaften ist die „Richtlinie zur Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bürgschaftsrichtlinie)“ in der jeweils gültigen Fassung; abrufbar unter: [www.fm.mv-regierung.de](http://www.fm.mv-regierung.de) oder [www.pwc.de/lb-mv](http://www.pwc.de/lb-mv).

Beihilferechtlich übernimmt das Land Bürgschaften auf Grundlage der von der EU-Kommission genehmigten „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ sowie der einschlägigen Freistellungsverordnungen der EU. Eine gesonderte Genehmigung von Bürgschaften ist daher nicht notwendig.

### Anrechenbarkeit

Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind nach Solvabilitätsrichtlinie vollständig entlastend auf das Kreditgeber-Eigenkapital anrechenbar.

### Kontakt

Mandatar des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Landesbürgschaften:

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC)  
Werderstraße 74b  
19055 Schwerin  
Tel: 0385/592 4111 oder 0160/9050 3520  
Website: [www.pwc.de/lb-mv](http://www.pwc.de/lb-mv)  
E-Mail: [de\\_antrag\\_lb-mv@pwc.com](mailto:de_antrag_lb-mv@pwc.com)

\* Bürgschaftsbetrag definiert als Bürgschaftsobligo zzgl. 10 % mitverbürgter Zinsen und Kosten je Einzelbürgschaft